Wissenschaft u. Forschung

148/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM WF

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

GZ 2.300/1-21/92

DVR-Nr. 175
Sachbearbeiter:
Dr. SCHWEIGER
Telefon: 531 20-6312

Gesetzentwurf
Zl. 34 -GE/1992
Datum 2.4.1992
Verteilt 03. April 1992 Neuwirth Dr Wirrer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

Beiliegend wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum

8. Mai 1992

übermittelt.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zu übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf angenommen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Beilagen

Wien, 20. März 1992
Der Bundesminister:
Dr. BUSEK

F.d.R.d.A.

V O R B L A T T

Problem:

Anpassung des Forschungsorganisationsgesetzes im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Lösung:

Betonung der europäischen Forschungskooperation innerhalb der Grundsätze und Ziele der Forschungsförderung und -organisation des Bundes.

Bereinigung der Liste der im Gesetz demonstrativ hervorgehobenen Einrichtungen, denen insbesondere Förderungen gewährt werden können, dahingehend, daß Institutionen, die durch Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln, nicht darin angeführt sind.

Inhalt:

Die "europäische Forschungskooperation" wird in den Grundsatz- und Zielkatalog des § 1 FOG ausdrücklich aufgenommen.

§ 36 Abs. 1 Z. 2 FOG wird auf Institutionen, die für die österreichische Wissenschaft maßgebliche Forschungsgebiete behandeln, beschränkt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die angestrebte Neuregelung sind Mehrkosten für den Bund nicht zu erwarten.

EG-Konformität:

Gegeben.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsorganisationsgesetz - FOG, BGBl.Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 689/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 6 lautet:
   "6. Die internationale, insbesondere europäische Forschungskooperation, "

2. § 36 Abs. 1 Z. 2 lautet:
   "2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,"

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Novelle soll das Forschungsorganisationsgesetz im Hinblick auf die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes voraussichtlich maßgeblichen Rahmenbedingungen geändert werden.

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten.

Die EG-Konformität soll durch die vorgeschlagene Änderung gewährleistet werden.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Durch die Novellierung von § 1 Abs. 1 Z. 6 wird die europäische Forschungskooperation im Katalog der für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes insbesondere maßgeblichen leitenden Grundsätze und Ziele ausdrücklich angeführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 Forschungsförderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 434, ist auf diese leitenden Grundsätze und Ziele des § 1 FOG - innerhalb welcher künftig die europäische Forschungskooperation ausdrücklich erwähnt ist - auch vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bei deren Förderungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen.

Zu Z. 2:

Im Hinblick auf die - voraussichtlich auch im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen - EG-primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen an Wirtschaftsunternehmungen im allgemeinen bzw. Forschungsförderungen an Wirtschaftsunternehmungen im besonderen soll die Hervorhebung von Institutionen, die für die österreichische Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln, als Kategorie von Einrichtungen, denen insbesondere Förderungen gewährt weren können, beseitigt werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1 (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:	§ 1 (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:
...	...
6. die internationale Kooperation,	6. die internationale, insbesondere europäische Forschungskooperation,
...	...
§ 36 (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes	§ 36 (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes
...	...
2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbstständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,	2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbstständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln.
...	...
Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.	Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.

V O R B L A T T

Problem:

Anpassung des Forschungsorganisationsgesetzes im Hinblick auf die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

Lösung:

Betonung der europäischen Forschungskooperation innerhalb der Grundsätze und Ziele der Forschungsförderung und -organisation des Bundes.

Bereinigung der Liste der im Gesetz demonstrativ hervorgehobenen Einrichtungen, denen insbesondere Förderungen gewährt werden können, dahingehend, daß Institutionen, die durch Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln, nicht darin angeführt sind.

Inhalt:

Die "europäische Forschungskooperation" wird in den Grundsatz- und Zielkatalog des § 1 FOG ausdrücklich aufgenommen.

§ 36 Abs. 1 Z. 2 FOG wird auf Institutionen, die für die österreichische Wissenschaft maßgebliche Forschungsgebiete behandeln, beschränkt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch die angestrebte Neuregelung sind Mehrkosten für den Bund nicht zu erwarten.

EG-Konformität:

Gegeben.

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz - FOG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Forschungsorganisationsgesetz - FOG, BGBl.Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 689/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 6 lautet:
   "6. Die internationale, insbesondere europäische Forschungskooperation, "

2. § 36 Abs. 1 Z. 2 lautet:
   "2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,"

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Novelle soll das Forschungsorganisationsgesetz im Hinblick auf die im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes voraussichtlich maßgeblichen Rahmenbedingungen geändert werden.

Kosten für den Bund sind durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen nicht zu erwarten.

Die EG-Konformität soll durch die vorgeschlagene Änderung gewährleistet werden.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Durch die Novellierung von § 1 Abs. 1 Z. 6 wird die europäische Forschungskooperation im Katalog der für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes insbesondere maßgeblichen leitenden Grundsätze und Ziele ausdrücklich angeführt.

Gemäß § 18 Abs. 2 Forschungsförderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 434, ist auf diese leitenden Grundsätze und Ziele des § 1 FOG - innerhalb welcher künftig die europäische Forschungskooperation ausdrücklich erwähnt ist - auch vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vom Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft bei deren Förderungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen.

Zu Z. 2:

Im Hinblick auf die - voraussichtlich auch im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes maßgeblichen - EG-primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen an Wirtschaftsunternehmungen im allgemeinen bzw. Forschungsförderungen an Wirtschaftsunternehmungen im besonderen soll die Hervorhebung von Institutionen, die für die österreichische Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln, als Kategorie von Einrichtungen, denen insbesondere Förderungen gewährt weren können, beseitigt werden.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 1 (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:	§ 1 (1) Die leitenden Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sowie für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen des Bundes sind insbesondere:
...	...
6. die internationale Kooperation,	6. die internationale, insbesondere europäische Forschungskooperation,
...	...
§ 36 (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes	§ 36 (1) Insbesondere können nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes
...	...
2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbstständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln,	2. Institutionen, die durch den Betrieb rechtlich unselbstständiger Forschungseinrichtungen für die österreichische Wissenschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln.
...	...
Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.	Förderungsbeiträge gemäß Abs. 2 gewährt werden.